

# Geschäftsordnung

## Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung des Projekts regelt ausschließlich das Innenverhältnis. Die Beziehungen des Projekts bzw. der antragstellenden Hochschule TU Dresden als Bewilligungsempfängerin zum Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und zum Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ergeben sich aus deren Verwendungsrichtlinien sowie den einschlägigen Merkblättern und Vordrucken. Die Beziehungen der Partner TU Dresden und Universität Leipzig ist durch den entsprechenden Kooperationsvertrag und weitere Vereinbarungen geregelt.

Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

## § 1 Name, Koordination und Aufgaben des Projekts

1. Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderte Projekt "School of Embedded Composite AI" (SECAI) ist eine Einrichtung der TU Dresden (Kordinatorin, TUD) unter Beteiligung der Universität Leipzig (UL).
2. Ziel des Projektes ist es, die Stärken der beiden Universitätsstandorte auf dem Gebiet der Erforschung und Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI) fach- und standortübergreifend zu vereinen. Die fachlichen Schwerpunkte liegen dabei in den im Antrag beschriebenen *Research Focus Areas*: Composite AI, AI Compute Paradigms, Intelligent Medical Devices, AI Methods for Health sowie Societal Framework for AI.
3. Die Schwerpunkte der Projektaktivitäten sind die Stärkung der universitären Ausbildung, speziell im Masterstudium, die Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Unterstützung von Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Ermöglichung der langfristigen Fortsetzung zentraler Projektaktivitäten nach Ende der genehmigten Finanzierung.
4. Des Weiteren setzt sich das Projekt zur Aufgabe, Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, digitale Lehre, internationale Zusammenarbeit, Chancengleichheit sowie ökologische Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre zu fördern.

## § 2 Fellows

1. Fellow kann eine Person werden, die entweder einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört ("Academic Fellow") oder die einem Praxispartner (Wirtschaftsunternehmen oder nichtgewerbliche bzw. gemeinnützige

Einrichtung) angehört ("Industrial Fellow"). Die Aufnahme als Fellow ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Projekts geknüpft.

2. Fellows sollen sowohl fachlich als auch durch ihre Funktion in Forschung, Lehre oder Anwendung hervorragend ausgewiesen sein. Academic Fellows müssen in einem Forschungsgebiet des Projekts die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben und von einer der Partnerhochschulen einen Auftrag zur selbständigen Lehre erhalten haben.
3. Im Projektantrag als Fellows genannte Personen sind ab Projektbeginn Fellows des Projekts. Für weitere Personen kann die Steering Group eine Aufnahme als Fellow vorschlagen. Über diesen Vorschlag entscheidet die General Assembly mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliedschaft als Fellow endet, wenn der Fellow seinen Rücktritt beim Direktor schriftlich anzeigt.
5. Über den Verlust bzw. die Aberkennung des Status als Fellow entscheidet die General Assembly mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.

### § 3 Mitglieder und assoziierte Fellows

1. Fachlich besonders ausgewiesene Personen können als Assoziierte Fellows ins Projekt aufgenommen werden. Die Aufnahme einer Person als Assoziierter Fellow wird durch die Steering Group vorgeschlagen und durch die General Assembly mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.
2. Mitglieder im Projekt sind alle Fellows, Assoziierte Fellows, im Graduiertenprogramm geförderte Forschende sowie durch Aufenthaltsstipendien geförderte Studierende der beteiligten Hochschulen. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft beim Wegfall des entsprechenden Grundes automatisch.
3. Weitere Personen mit besonderem fachlichen oder organisatorischen Bezügen zum Projekt können als Mitglieder aufgenommen werden. Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet die General Assembly mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft oder des Status als assoziierter Fellow entscheidet die General Assembly mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.
5. Mitglieder werden über Aktivitäten und Fördermöglichkeiten des Projekts informiert.

### § 4 Rechte und Pflichten der Fellows

1. Fellows sind prinzipiell berechtigt zur Vorlage eines Entwurfs für ein qualifizierendes Forschungsprojekt (Promotion oder Clinician-Scientist-Projekt) bei dem Gremium des Projekts, das für die Vorbereitung der Vergabe von Plätzen im Graduiertenprogramm zuständig ist. Die geltenden Verwendungsrichtlinien sind zu beachten (insbesondere die Beschränkung der Förderung auf Hochschulen). Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Projekts können von allen Fellows im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und geltenden Verwendungsrichtlinien in Anspruch genommen werden.

2. Die Fellows sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Sie sind zudem verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung, sowie an der Verwaltung des Projekts nach Maßgabe der Geschäftsordnung mitzuwirken. Fellows stimmen zu, dass ihre Mitgliedschaft öffentlich bekannt gegeben wird (Name, projektrelevante Stellung in Organisationen und Einrichtungen).
3. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des Projekts zurückgehen oder anderweitig durch das Projekt unterstützt wurden, muss auf die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unter Nennung des Projekts "SECAI" und der Projekt-ID 57616814 hingewiesen werden. Der entgeltfreie elektronische Zugriff (Open Access) soll wenn möglich sichergestellt werden.
4. Fellows, die im Projekt geförderte Aktivitäten betreuen (insbesondere Forschungsprojekte im Graduiertenprogramm), sind verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung der Aktivität einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft als Fellow berührt diese Pflicht nicht.
5. Scheidet ein Fellow aus einer der am Projekt beteiligten Hochschulen aus, können die für Aktivitäten des Fellows bewilligten Geräte und Finanzmittel prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des Projekts sowie der Universitätsleitung der Hochschule, welche über die betroffenen Geräte oder Finanzmittel verfügt.

## § 5 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Projekts

1. Das Projekt hat folgende Organe:
  - a. General Assembly
  - b. Direktorin ("Director") und zwei stellvertretende Direktorinnen ("Deputy Director"), welche gemeinsam den Vorstand ("Board") bilden
  - c. Steering Group
  - d. Graduiertenvertretung ("Graduate Representatives")
2. Die General Assembly besteht aus allen Fellows.
3. Direktorin ist ein Fellow der TU Dresden. Die zwei stellvertretenden Direktorinnen sind Fellows der TU Dresden und der Universität Leipzig.
4. Die Graduiertenvertretung besteht aus bis zu zwei Nachwuchswissenschaftler/innen (in der Regel je ein Mitglied pro Partnerhochschule). Sie werden vorgeschlagen und bestimmt von der Gruppe derjenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl Promovierende oder Clinician Scientists sind.
5. Die Steering Group besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, vier weiteren Fellows (in der Regel je zwei Fellows der TU Dresden und zwei Fellows der Universität Leipzig) sowie den Graduiertenvertretern.
6. Zu Sitzungen von General Assembly, Vorstand und Steering Group können grundsätzlich Gäste eingeladen werden. Graduiertenvertreter und Assoziierte Fellows werden zu allen Sitzungen der General Assembly als Gäste geladen.

## § 6 Aufgaben der General Assembly

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Aufnahme von Mitgliedern, Fellows und Associated Fellows und Entscheidung über die Beendigung dieser Beziehungen
  - b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und ihre Änderung
  - c. Wahl von Direktor/on, stellvertretenden Direktor/innen und den weiteren Fellows, welche Mitglieder der Steering Group sind
  - d. Entgegennahme des Berichts der/des Direktors/Direktorin
  - e. Beratung zu Fragen des wissenschaftlichen Programms
2. Folgende Aufgaben überträgt die General Assembly an die Steering Group bzw. an von der Steering Group eingesetzte Arbeitsausschüsse:
  - a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und dessen Koordination
  - b. Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen des Graduiertenprogramms
  - c. Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln für Stellen im Graduiertenprogramm
  - d. Entscheidung über Ausschreibung und Vergabe von Aufenthalts- und Mobilitätsstipendien
  - e. Beratung und Entscheidung über die Vergabe weiterer Mittel entsprechend des Finanzplans
  - f. Vorbereitung/Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des Projekts.
3. Bei der Wahl der Direktorin, der stellvertretenden Direktorinnen und der weiteren Fellow-Mitglieder der Steering Group, bei Aberkennung eines Status (als Fellow, Associated Fellows oder Mitglied) sowie bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die General Assembly mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die General Assembly mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die General Assembly ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Academic Fellows anwesend ist.
4. Die General Assembly wird mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen durch die Direktorin einberufen; die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung an alle Teilnehmenden versandt. Die General Assembly ist außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Fellows mit o.g. Frist einzuberufen.

## § 7 Aufgaben und Amtszeit der Steering Group

1. Die Steering Group (SG) entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der SG-Mitglieder anwesend sind. SG-Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
2. Mitglieder der SG werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die General Assembly kann die SG bzw. einzelne SG-Mitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit aller Fellows abwählen. Die Abwahl der Direktorin ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Direktorin gewählt wird.

3. Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Geschäftsordnung) trägt die Steering Group für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - a. Personalfragen
  - b. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen (durch die Hochschulen oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des Projekts bezahlt werden.
  - c. Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern
  - d. Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Fellows und Associated Fellows
  - e. Entscheidungen über Finanzplanänderungen größeren Umfangs
  - f. Beratungen mit der Hochschulleitung/Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
  - g. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele
  - h. alle Fragen, die nach der Geschäftsordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder der Sprecherin fallen.

## § 8 Aufgaben und Amtszeit der Direktorin

1. Zur Direktorin und stellvertretenden Direktorin kann gewählt werden, wer Professorin an der TU Dresden oder der Universität Leipzig ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Fellow des Projekts ist.
2. Die Direktorin ist Vorsitzende von Steering Group und General Assembly und vertritt das Projekt nach außen (z.B. gegenüber den Hochschulleitungen/-verwaltungen, dem DAAD).
3. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Finanzplanänderungen kleineren Umfangs
  - b. die Einberufung von Sitzungen von Steering Group und General Assembly
  - c. die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen
  - d. Bericht an die General Assembly über die Tätigkeit von Board und Steering Group.
4. Die Amtszeit der Direktorin und der stellvertretenden Direktorinnen beträgt drei Jahre.

## § 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Über die Vergabe der Mittel des Projekts, insbesondere über:

- Reisemittel
- Mittel für Gastwissenschaftlerinnen
- Mittel für Seminare und Workshops
- Sachmittel
- Mittel für studentische Hilfskräfte

entscheidet die Steering Group. Formlose Anträge können jederzeit an die Direktorin gestellt werden. Zur Begutachtung von Anträgen auf Verwendung von Mitteln zur Förderung des

wissenschaftlichen Nachwuchses setzt der Vorstand eine Kommission ein, die paritätisch mit Fellows und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen besetzt ist.

## § 9 Versammlungen und Abstimmungen

1. Neben der Durchführung in Präsenz kann der Vorstand bei allen Versammlungen grundsätzlich ermöglichen
  - a. an Versammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Rechte als Fellow oder Mitglied einer Kommission im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b. ohne Teilnahme an einer Versammlung Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben.
2. Versammlungen dürfen bei Ermöglichung der Teilnahme im Sinne von 1a ohne Präsenzteil stattfinden. Die Entscheidung darüber ist auch kurzfristig und gegebenenfalls nach Verstreichen der Ladungsfrist möglich.
3. Ein Beschluss ohne Versammlung ist gültig, wenn alle zur Teilnahme berechtigten Personen beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Teilnehmer ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 10 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wird von der Gruppe der im Antrag genannten Fellows beschlossen. Sie tritt mit Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern des Projekt in Kraft und gilt für die Laufzeit des Projekts.